



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

(Fassung vom 1. Januar 2020)

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen von Waren und Leistungen durch NNC als Verkäufer gelten die AVB ausschließlich. Abweichungen, insbesondere solche in Einkaufsbedingungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Käufern, gelten nur dann, wenn diese von NNC schriftlich bestätigt werden. Sie verpflichten NNC auch nicht, wenn im Einzelfall nicht besonders widersprochen wird.
- (2) Die AVB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Käufer.
- (3) Evtl. Ergänzungen oder Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits wirksam.
- (4) Maßgebend für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.

#### 2. Vertragsabschluss

- (1) Angebote der NNC sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfristen und Liefermöglichkeiten stets freibleibend.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Verkaufspreis die Vergütung für das Aufstellen und die Inbetriebnahme durch NNC als Verkäufer ein. Er wird gemäß vereinbartem Zahlungsplan ohne Abzug gegen entsprechende Rechnungsstellung fällig.
- (3) Aufträge gelten erst als angenommen, wenn Sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Datum unserer Auftragsbestätigung schriftlich widersprochen wird.
- (4) Erfolgt der Auftrag auf elektronischem Wege, so bestätigen wir den Zugang unverzüglich, sofern der Kunde seine E-Mail-Adresse hinterlassen hat per E-Mail. Die Zugangsbestätigung kann mit der Auftragsbestätigung verbunden werden.
- (5) Technische Änderungen bleiben auch während der Auftragsbearbeitung im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (6) Eigentums- und Urheberrechte an Konstruktionsunterlagen einschließlich Zeichnungen, Kalkulationen und elektronischen Daten sowie Ausdrucken von Daten behalten wir uns vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Vor- oder bei Abschluss des Vertrages getroffene Nebenabreden bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unseres schriftlich erklärten Einverständnisses.

#### 3. Widerruf, Stornierung

- (1) Der Käufer kann seinen Auftrag bis zum Erhalt der Auftragsbestätigung kostenfrei widerrufen. Dazu ist es ausreichend, wenn diese per Fax versandt wird.
- (2) Erfolgt eine Stornierung oder Änderung durch den Käufer nach diesem Zeitpunkt, hat dieser angefallene Planungs-, Material- und Verarbeitungskosten zu tragen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

#### 4. Lieferung, Transport und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und Versicherung.
- (2) Die Wahl der Versandart und des Versandweges obliegt dem Verkäufer.
- (3) Der Verkäufer wird auf Wunsch des Käufers auf dessen Kosten und zu dessen Gunsten eine Transportversicherung abschließen. Transportschäden und Beschädigungen der Verpackung sind uns und dem anliefernden Spediteur unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, zumutbare Teillieferungen zu veranlassen.
- (5) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Vertragsgegenstand das Produktionswerk verlässt, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Im Falle der vom Käufer veranlassten Abholung geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft über. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung der Versandbereitschaft auf diesen über.
- (6) Der Käufer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf evtl. Transportschäden oder sonstige äußere Mängel und sichert die entsprechenden Beweise für Regressansprüche an den Verkehrsträger.

#### 5. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Verkäufer sobald als möglich mit.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
- (4) Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstehenden Kosten berechnet.
- (5) Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- (6) Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers. Im Übrigen gilt Abschnitt 11. (1)
- (7) Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- (8) Kommt der Verkäufer in Verzug oder erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25 %. Im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- (9) Setzt der Käufer dem Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 11. (1)

## 6. Aufstellen, Inbetriebnahme

- (1) Der Käufer schafft bis zum vereinbarten Liefertermin die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die den Verkäufer in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen sind in der vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlage näher bezeichnet; über evtl. Änderungen oder Ergänzungen wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig unterrichten und beraten.
- (2) Der Verkäufer wird die gelieferten Systeme im Rahmen der Aufstellung und der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen nur verbinden, wenn dies vom Käufer gewünscht wird und auch die erforderlichen Voraussetzungen hierfür von ihm geschaffen wurden.
- (3) Der Verkäufer nimmt unverzüglich nach Lieferung die Aufstellung vor und versetzt das System entsprechend den Spezifikationen und Leistungsmerkmalen, die im Datenblatt aufgeführt sind, in Betriebsbereitschaft. Diese wird der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich bestätigen.
- (4) Kann die Betriebsbereitschaft aus vom Käufer zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich nach Lieferung herbeigeführt werden, so gilt der fünfte Werktag nach Lieferung der Hardware als Tag der Betriebsbereitschaft.

## 7. Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind vom Auftragswert
  - 60 % bei Auftragsbestätigung
  - 35 % bei Anlieferung
  - 05 % bei betriebsbereiter Übergabeinnerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- (2) Reparaturen und Lohnarbeiten sind in allen Fällen sofort mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- (3) Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen erfolgen unter dem erweiterten Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an der Ware geht erst dann auf den Käufer über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten inkl. aller Nebenforderungen erfüllt sind, die der Käufer in jedweder Form gegenüber dem Käufer hat.
- (2) Vom Gefahren- bis zum Eigentumsübergang hat der Käufer den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Rechte aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen deren Versicherer an den Verkäufer ab. NNC nimmt die Abtretung an.
- (3) Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns zustehenden Saldoforderung. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich, im Falle von Vertragsverletzungen jedweder Art auf Verlangen dem Verkäufer sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware auf seine Kosten, ohne dass es einer vorherigen Fristsetzung bedarf, zurückzuliefern. In der Rücknahme der Ware oder in der Pfändung durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

## 9. Gewährleistung, Mängelansprüche

- (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang und beträgt
  - für alle Verschleißteile lt. Aufstellung 12 Monat
  - EDV & Drucker 24 Monate Herstellergarantie (Ausnahme PDA-Bedieneinheit 6 Monate)
  - für alle sonstigen Teile 24 Monate.
- (3) Teile werden nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder mängelfrei ersetzt, soweit sie auf Umstände vor Gefahrübergang zurückzuführen sind.
- (4) Nach Inbetriebnahme festgestellte Mängel sind beim Verkäufer unverzüglich mündlich voraus in Schriftform anzuzeigen. Ist die Temperaturstabilität in Gefahr, wird der Verkäufer während der Gewährleistungsfrist Nachbesserungen innerhalb von 4 Stunden veranlassen.
- (5) Die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung trägt der Verkäufer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt.
- (6) Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (7) Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
  - ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
  - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
  - nicht ordnungsgemäße Wartung
  - ungeeignete Betriebsmittel
  - mangelhafte Bauarbeiten
  - ungeeigneter Baugrund.
  - chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
- (8) Bessert ein vom Verkäufer nicht beauftragter Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen.

Weiter Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 11 (2).

## 10. Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Der Verkäufer versichert, dass nach seiner Kenntnis das System frei von Rechten Dritter ist und seine vertragsgemäße Nutzung nicht in fremde Schutzrechte eingreift.
- (2) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Verkäufer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber von Schutzrechtsinhabern und erstattet dem Käufer dessen Verteidigungskosten, wobei dem Verkäufer die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

## 11. Haftungsbeschränkung

- (1) Eine Haftung des Verkäufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
  - durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder
  - auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers zurückzuführen ist.
- (2) Haftet der Verkäufer gem. Absatz 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Verkäufer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften des Systems und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des Käufers in keinem Fall einen Betrag von 50.000 €.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Absatz 1 b) gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Verkäufers gehören.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entstandenen Gewinn.
- (5) Eine evtl. Haftung des Verkäufers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

## 12. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Ziffer 11 (2) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

## 13. Personalausbildung, Einführungsunterstützung

- (1) Während eines Zeitraums von ca. 4 Wochen vor der Aufstellung des Systems / der Anlage wird der Verkäufer geeignetes Personal des Käufers im Umgang mit der Hardware schulen und das hierfür notwendige Anleitungsmaterial zur Verfügung stellen.
- (2) Anzahl und Qualifikation der Teilnehmer, Ort der Ausbildung und Einzelheiten der Ausbildungsziele und Schulung werden nach Absprache geregelt. Reise- und Unterbringungskosten seines Personals trägt der Käufer. Seminargebühren oder sonstige vom Verkäufer erhobene Schulungsgebühren fallen nicht an, soweit sich Art und Umfang der Schulung in dem aus diesem Vertrag ersichtlichen Rahmen, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis, halten.

## 14. Servicevertrag

Der Verkäufer weist den Käufer ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, einen Servicevertrag über Wartung abzuschließen, um die laufende Funktionalität des Systems / der Anlage sicherzustellen.

## 15. Softwarenutzung

- (1) Alle Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

## 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (DISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer sollen durch die Hamburger Freundschaftliche Arbitrage und Schiedsgericht der Handelskammer in Hamburg abschließend geregelt werden. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung gilt nicht für Kunden, die Nichtkaufleute sind.
- (3) Kommt ein Arbitrageverfahren nicht zustande oder führt es nicht zu einer endgültigen Regelung, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft nach Wahl des Verkäufers Hamburg oder der Sitz des Käufers; für Klagen des Käufers ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Diese Gerichtsstands Vereinbarung gilt nicht für Vertragspartner, die Nichtkaufleute sind.

## 17. Schriftform, Rücktrittsrecht

- (1) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden oder Zusicherungen von Mitarbeitern binden den Verkäufer nicht, eine Haftung wird nicht übernommen.
- (2) Wird für einen Vertragspartner das Insolvenzverfahren über das Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

## 18. Teilwirksamkeit, Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmung oder Regelung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung oder Regelung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht mit der unwirksamen Bestimmung oder Regelung verfolgten Regelungszweck so nahekommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.



## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Fassung vom 1. Januar 2020

### 1. Geltungsbereich

- (1) Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung der NNC abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufsbedingungen, werden auch dann nicht verpflichtend, wenn NNC ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- (3) Die AEB gelten auch dann, wenn NNC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Ware vorbehaltlos entgegennimmt.
- (4) Lohnfertigung von Systemen oder Teilsystemen wird einzelvertraglich geregelt.

### 2. Angebot, Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen und deren Änderungen und Ergänzungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von NNC schriftlich erfolgen.
- (2) Der Lieferant hat die Bestellung/Änderung unverzüglich zu bestätigen. Liegt NNC innerhalb von 10 Tagen – gerechnet vom Eingang der Bestellung/Änderung – keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, besteht die Berechtigung zum Rückruf des Bestellauftrages, ohne dass der Lieferant irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
- (3) Die Auftragsbestätigung des Lieferanten muss die jeweils vereinbarten Konditionen (Artikel, Mengen, Preise, Liefertermine, Gesamtlieferung/Abruflieferung, Zeichnungsindex, Verpackungseinheit) ausweisen.

### 3. Lieferung und Annahme

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung in dem auf dem Bestellauftrag vermerkten Werk angenommen worden ist.
- (2) Der Gefahrübergang erfolgt mit der unterschrieben bestätigten Annahme der Lieferung durch NNC oder von ihr ausdrücklich ermächtigten Dritten. Mit Gefahrübergang geht das vorbehaltlose Eigentum an NNC über.
- (3) Teillieferungen dürfen nur in vorheriger Absprache vorgenommen werden.
- (4) Gerät der Lieferant in Verzug, stehen NNC die gesetzlichen Ansprüche unbeschränkt zu. Macht NNC Schadenersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Der Liefertermin verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung.  
Dies gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.
- (6) Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse wird der Lieferant unverzüglich mitteilen. Treten die Hindernisse bei NNC auf, gilt für unsere Abnahmepflicht entsprechendes.

### 4. Verpackung und Versand

- (1) Die zu liefernde Waren sind gemäß Verpackungsordnung handelsüblich zu verpacken. Bei Sonderverpackungen nach unseren Vorgaben werden die Sonderverpackungskosten von NNC übernommen, wenn sie den üblichen zumutbaren Rahmen übersteigen.
- (2) Sofern nicht anderweitig vorgeschrieben, hat der Lieferant die kostengünstige Versandart zu wählen.
- (3) Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.
- (4) Versandpapiere und Versandanzeigen sind mit den von NNC vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Nach Versand der Ware durch den Lieferanten sind zweifach ausgefertigte Versandanzeigen an NNC einzusenden, die eine genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes zu enthalten haben.
- (5) Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig gestellt werden bzw. obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der benannten Papiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

### 5. Preise, Abrechnung, Abtretung, Gegenrechte

- (1) Die Preise verstehen sich frei unserem Werk oder einem von NNC benannten Dritten.
- (2) Die Versandart wird in unserer Bestellung vorgegeben.
- (3) Die Rechnung wird in zweifacher Ausfertigung mit Ausweis der Bestellnummer erwartet.
- (4) NNC zahlt, soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Eingang der Ware bei uns oder unserem Kunden (Streckengeschäft) mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (5) NNC stehen gesetzliche Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. NNC ist berechtigt, Ansprüche aus den Verträgen ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von NNC Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- (6) Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers ist NNC berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

### 6. Qualität, Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- (1) Die Qualitätssicherungsleitlinie der NNC ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) NNC stehen die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte gegenüber dem Lieferanten ohne NNC Einschränkungen zu und der Lieferant haftet gegenüber NNC in gesetzlichem Umfang und unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Schadenersatz.
- (3) Im Falle der Lieferung von Waren, die NNC gem. § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Übernahme der Lieferung und bei versteckten Mängel zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels.
- (4) Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.
- (5) In dringenden Fällen – insbesondere zur Abwehr drohender Gefahren – ist NNC berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen.

**7. Produktschäden**

- (1) Wird NNC von einem Dritten aufgrund eines Produktschadens in Anspruch genommen, für den der Lieferant verantwortlich ist, hat der Lieferant NNC einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr solcher Ansprüche umfassend freizustellen.
- (2) Muss NNC aufgrund eines Produktschadens im Sinne der Ziffer 7.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, NNC alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. NNC wird, soweit es ihr möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von NNC bleiben unberührt.

**8. Geheimhaltung, Urheberrecht**

- (1) Zeichnungen, Pläne, Modelle, Daten und sonstige Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der NNC, die sich alle Urheberrecht an diesen Unterlagen vorbehält.
- (2) Der Lieferant darf diese Unterlagen oder auf ihrer Basis gefertigte Erzeugnisse nur mit schriftlicher Einwilligung von NNC außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen.
- (3) Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages sind die Unterlagen vom Lieferanten kostenlos zu verwahren und dürfen von ihm vorbehaltlich abweichender Weisungen nur als Grundlage für Folgeaufträge von NNC verwendet werden. NNC ist dessen ungeachtet jederzeit berechtigt, die Unterlagen zurückzufordern.
- (4) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des jeweils von ihm herzustellenden und/oder zu liefernden Vertragsgegenstandes Schutzrecht und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht auf NNC zur Verfügung gestellter Unterlagen beruht.  
  
Der Lieferant verpflichtet sich, NNC von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen einschließlich der Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche freizustellen und NNC schadlos zu halten.
- (5) Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten bestehen, dürfen NNC oder von ihr Beauftragte Instandsetzungen vornehmen.

**9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes zwingend gesetzlich bestimmt oder vereinbart ist.
- (2) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit dieser Geschäftsverbindung werben.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der NNC, Gerichtsstand ist Hamburg. NNC ist jedoch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

**10. Schriftform, Rücktrittsrecht**

- (1) Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden oder Zusicherungen von Mitarbeitern binden NNC nicht, eine Haftung wird nicht übernommen.
- (2) Wird für einen Vertragspartner das Insolvenzverfahren über das Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

**11. Teilwirksamkeit, Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch Gesetz oder Einzelvertrag entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmung oder Regelung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung oder Regelung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung oder Regelung verfolgten Regelungszweck so nahekommt, als es rechtlich nur zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.